

# Deutsche Gilde der Nachtwächter, Türmer und Figuren e. V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutsche Gilde der Nachtwächter, Türmer und Figuren e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummere VR 1815/1 beim Amtsgericht Kleve eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rees.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, der Geschichte und der Kultur der Nachtwächerei, Türmerei und historischer Figuren. Der Bevölkerung im In- und Ausland soll dieses traditionelle Brauchtum und die Kultur vermittelt werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
  - die vorbehaltlose Förderung des traditionellen Brauchtums von Nachtwächerei, Türmerei und des historischen Figuren- und Gestaltenwesens.
  - das Nahebringen dieses traditionellen Brauchtums in der Öffentlichkeit mit Hilfe von Vorträgen und Auftritten.
  - die Unterstützung und Unterrichtung der Mitglieder zur kompetenten Ausübung ihrer Tätigkeit bezüglich der in Absatz 2, Satz 2 genannten Prioritäten.
  - die Förderung des Miteinander gleichartigen europäischen Kulturgutes. Die Deutsche Gilde der Nachtwächter, Türmer und Figuren e. V. trägt durch Austausch zwischenstaatlicher Beziehungen sowie Organisation von Zusammentreffen zur Völkerverständigung bei.
  - die Unterstützung und Begleitung von Regionen, Kommunen, Vereinen, Verbänden und Interessengruppen in ihren Bemühungen, die Geschichte, die Tradition und das traditionelle Brauchtum sowie das ihnen eigene spezifische Kulturgut öffentlich erfahrbar zu machen.
- (4) Die Ernsthaftigkeit von Tradition, Geschichte und traditionellem Brauchtum gebietet es, dass in der Gilde ein Mindeststandard an Historie zu vermitteln ist. Zur Aufarbeitung regionaler Eigenarten verpflichtet sich die Gilde zur individuellen Hilfe.
- (5) Neue Formen die sich aus den Darstellungen von Tradition und traditionellem Brauchtum ergeben, stehen dem Vereinszweck nicht entgegen.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gilde kann jede natürliche Person, jeder Verein, jede Interessengruppe jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich zum Vereinszweck bekennt. Institutionen müssen durch schriftliche Vollmacht einen Beauftragten benennen, der die Rechte und Pflichten als Gildemitglied wahrnimmt und vertritt. Der Beauftragte sollte möglichst einen Nachtwächter, Türmer oder eine sonstige Figur darstellen. Der Beauftragte hat nur eine Stimme.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Mitglieder, die dem Verein gegenüber ein vereinsschädigendes Verhalten an den Tag gelegt haben, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (6) Mitglieder, die ihre Jahresbeiträge nach zweifacher Mahnung nicht bezahlt haben, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Vorstand, der den Ausschluss mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist zu Beginn eines Kalenderjahres oder bei neuen Mitgliedern im Folgemonat des Vereinseintritts in einer Summe fällig. Die Zahlung erfolgt durch Lastschriftinzug.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Dem engeren Vorstand i. S. d. § 26 BGB:**
  - a) Der / Dem Vorsitzenden (Gildemeister/in)
  - b) Der / Dem Stellvertreter/in
  - c) Der / Dem Schatzmeister/in
  - d) Der / Dem Beauftragten für Kommunikation (Protokolle, Presse, Internet)
- 2. Dem erweiterten Vorstand mit:** (wird von der jeweiligen Regionalgruppe für 2 Jahre gewählt)

- a) Der / Dem Sprecher/in der Regionalgruppe Nord-West mit den Bundesländern (Hamburg, Bremen, Schleswig-Holsten, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen)
  - b) Der / Dem Sprecher/in der Regionalgruppe Ost (Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen)
  - c) Der / Dem Sprecher/in der Regionalgruppe Süd (Hessen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland)
  - d) Der/ Dem Sprecher in der Regionalgruppe Österreich (Sämtliche Bundesländer)
- (1) Die Beschlüsse der Regionalgruppen haben lediglich beratenden Charakter. Sie werden dem engeren Vorstand weitergeleitet, der über die Beschlüsse endgültig entscheidet.
  - (2) Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Die Vorstandsmitglieder a) und c) werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl und b) und d) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
  - (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.
  - (4) Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstandes vertreten.
  - (5) Der engere Vorstand zeichnet für den laufenden Haushalt, die Kassenführung, den Geldverkehr und die Vermögensverwaltung verantwortlich.
  - (6) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
  - (7) Für das folgende Wirtschaftsjahr hat der Vorstand eine Jahresplanung vorzulegen. Das Wirtschaftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich mindestens 6 Wochen im Voraus per Brief oder E-Mail durch den/die Vorsitzende(n) oder den jeweiligen Stellvertreter einzuberufen (Jahreshauptversammlung).
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dieses wünschen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Auf Wunsch einer zu wählenden Person oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresberichte des Vorstandes zur Entlastung durch die Mitglieder und zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Aufgaben des Vereins
  - c) Haushaltsplan
  - d) die Höhe der Mitgliedbeiträge
  - e) Beschlussfassung über Anträge
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereins
- (6) Bei jeder Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollanten unterzeichnet wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) geleitet.

- (8) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, deren Wahlperiode längstens zwei Jahre beträgt.
- (9) Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 10 Regionalgruppen**

Es sollen Regionalgruppen gebildet werden, die einen Sprecher aus ihren Reihen für 2 Jahre wählen. Sie können regionale Versammlungen einberufen über die ein Protokoll erstellt werden muss, das gegebenenfalls Empfehlungen an den Vorstand ausspricht. Der Vorstand und alle Mitglieder sollen zu den regionalen Treffen eingeladen werden.

### **§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, den gesamten Rechnungshaushalt eines Wirtschaftsjahres zu prüfen. Über die Ergebnisse ihrer Prüfung haben sie der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer stellen bei unbeanstandeter Prüfung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

### **§ 12 Förderer und Freunde**

- (1) Förderer und Freunde sind natürliche Personen, die dem Verein einmalig oder wiederholt Spenden zukommen lassen.
- (2) Förderer und Freunde haben in der Mitgliederversammlung ausschließlich eine beratende Stimme.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund (DKSB) Bundesverband e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Delmenhorst am 23.02.2008

Geänderte Satzung: Balingen am 19.03.2011

Geänderte Satzung: Pirna am 10.03.2012

Geänderte Satzung: Bamberg 12.03.2016